

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

über die Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Stadt Lüdenscheid gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004

Auf der vorgenannten Grundlage sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen des Rates verpflichtet, dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Daher liegen die übermittelten Auskünfte der Mitglieder der Gremien während der allgemeinen Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02351/17-1509, im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Rat und Bürgermeister, Zimmer 109, Rathausplatz 2 in 58507 Lüdenscheid zur Einsichtnahme aus.

Lüdenscheid, 20.03.2025

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.